

Besondere Bedingung Nr. 4520 Single-Rechtsschutz

Abweichend von den Besonderen Bestimmungen der ARB 1994 und den Klauseln (Besonderen Bedingungen) der Versicherungsurkunde zur Frage - Wer ist versichert? - hat Versicherungsschutz ausschließlich der Versicherungsnehmer.

Diese Einschränkung gilt nicht - soweit mitversichert - im Total-Verkehrs-Rechtsschutz und Fahrzeug-Rechtsschutz.